



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82126

MD-202-2/93

Wien, 2. März 1993

Bundesgesetz über Privatrechts-
stiftungen und Änderungen des
Rechtspflegergesetzes, des Ge-
richtsgebührengesetzes, des Ein-
kommensteuergesetzes, des Körper-
schaftsteuergesetzes und des
Erbschafts- und Schenkungssteuer-
gesetzes (Privatrechtsstiftungs-
gesetz-PRSG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 10.065/24-I 3/92

An das
Bundesministerium
für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 13. Jänner 1993 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den
im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen
Bedenken bestehen.

Im Gesetz selbst sollte aber klargestellt werden, daß es
nicht auf Stiftungen Anwendung findet, die gemeinnützigen
oder mildtätigen Aufgaben dienen und nach ihren Zwecken über
den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen, und
somit in Länderkompetenzen nicht eingegriffen wird.

Weiters wird bemerkt, daß der Entwurf keine Regelung über
allfällige Entgeltansprüche der Mitglieder des Stiftungsvor-

- 2 -

standes enthält, da im § 7 Abs. 2 Z 4 lediglich die fakultative Aufnahme von Regelungen über die Vergütungen für Stiftungsorgane in die Stiftungsurkunde vorgesehen ist. Bei Fehlen solcher Regelungen in der Stiftungsurkunde mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für allfällige Entgelte des Stiftungsvorstandes.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor